

Kinder- und Jugendschutzkonzept der Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V.

1. Leitbild

Der Karneval ist eine lebendige Tradition, die Menschen jeden Alters verbindet. Kinder und Jugendliche sind ein wesentlicher Teil unseres Vereinslebens: Sie tragen aktiv mit Tänzen, Musik und kreativen Ideen zur Gemeinschaft bei und lernen dabei Werte wie Zusammenhalt, Respekt und Verantwortungsbewusstsein.

Mit dieser Rolle übernehmen wir als Verein Verantwortung. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat höchste Priorität – in Trainings, Proben, Auftritten, Umzügen und Vereinsveranstaltungen. Wir schaffen Rahmenbedingungen, um Gefährdungen zu vermeiden, sei es durch Alkohol- oder Tabakkonsum, Überforderung, diskriminierende Verhaltensweisen oder körperliche bzw. seelische Gewalt.

Unser Ziel ist eine Kultur des Hinsehens und Handelns: Erwachsene tragen Verantwortung, achten Grenzen und greifen ein, wenn Kinder oder Jugendliche gefährdet sind. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der GKGR gibt allen Mitgliedern und Ehrenamtlichen verbindliche Orientierung: Es beschreibt unsere Grundwerte, legt Regeln und Maßnahmen fest und bietet einen Leitfaden für den Ernstfall.

Kinder- und Jugendschutz verstehen wir nicht nur als Pflicht, sondern auch als Chance: Ein starker, aktiver und verantwortungsvoller Verein lebt von Vertrauen. Kinder und Jugendliche sollen Freude am Vereinsleben erleben, Gemeinschaft spüren und sich sicher entfalten können.

Gemeinsam für Sicherheit, Respekt und Vertrauen.

2. Formen von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter. Warum Menschen Gewalt anwenden, kann verschiedene Gründe haben: Mal soll einer Person Schaden zugefügt werden, mal soll das Opfer dem eigenen Willen unterworfen werden, und mal soll die Gewalt als Gegengewalt auf eine vorangegangene Tat gelten.

2.1. Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

Körperliche Gewalt wird angewendet, um einen anderen Menschen zu verletzen oder Schaden zuzufügen. Dies kann z.B. durch Tritte, Schläge oder auch Zuschlagen mit Hilfsmitteln erfolgen. Die Opfer weisen in der Regel Verletzungen und Schmerzen auf, die meist durch Blutergüsse, Schnitte, Platzwunden etc. sichtbar sind. Körperliche Gewalt kann aber nicht nur sichtbare Spuren hinterlassen, sondern auch psychische Folgen haben.

2.2. Psychische Gewalt (seelische Gewalt)

Die Ausübung seelischer Gewalt erfolgt überwiegend verbal. Opfer werden beispielsweise durch Beleidigungen oder Bedrohungen psychisch unter Druck gesetzt. Auch Mobbing, Diskriminierung und Stalking sind Ausdrucksformen psychischer Gewalt. Schwere psychische Traumata sowie enorme Ängste können die Folge sein. Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt lässt sich seelische Gewalt schwerer erkennen und auch schwerer nachweisen.

2.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von körperlicher und psychischer Gewalt und stellt einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität dar. Dadurch wird verdeutlicht, dass es den Verursachenden von Gewalt an erster Stelle nicht um sexuelle Befriedigung geht, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren. Hierzu zählt auch das Ausnutzen der eigenen Machtposition und der Abhängigkeit der Betroffenen. Persönliche Grenzen der Betroffenen werden ignoriert. Die Täter und Täterinnen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf, dabei beginnt sexualisierte Gewalt beispielsweise im direkten Gespräch mit sexistischen Witzen oder Text-Nachrichten mit sexuellem Inhalt und kann bis zu unerwünschten Küssen oder auch sexuellen Berührungen gehen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Sexualisierte Sprache – zum Spaß, zur Abgrenzung, zur Provokation - kann ebenfalls Verbote von sexualisierter Gewalt sein

3. Risikoanalyse

Um potenzielle Risiken für Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins herauszufinden, wurde eine sogenannte Risikoanalyse vorgenommen. Sie ist stets Ausgangspunkt eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Im Rahmen dieser Risikoanalyse erfolgt die Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen. Dabei wird überprüft, ob Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Eine Risikoanalyse muss fortlaufend durchgeführt werden, um ggf. neue Situationen oder Abläufe wieder im Hinblick auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept zu überprüfen und laufend zu aktualisieren.

4. Ehrenkodex

Wir verpflichten uns zu einem respektvollen, achtsamen und verantwortungsvollen Umgang miteinander. Dieser Kodex dient als Leitlinie für unser Handeln und soll sicherstellen, dass wir eine sichere, faire und wertschätzende Atmosphäre schaffen.

4.1. Umgang mit persönlichen Grenzen und Privatsphäre

Wir respektieren die Privatsphäre aller Kinder und Jugendlichen und achten ihre persönlichen Grenzen. Jede und jeder entscheidet selbst, wie viel von sich preisgegeben wird. Persönliche Informationen werden vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung weitergegeben. Wir ermöglichen den Kindern und Jugendlichen, sich in geschützten Räumen umzuziehen, und respektieren dabei ihre Intimsphäre und Schamgefühle.

4.2. Nähe, Distanz und Körperkontakt

Wir sind uns unserer besonderen Vertrauensstellung bewusst. Körperkontakt ist nur dann notwendig, wenn er für Training oder Auftritte erforderlich ist, und erfolgt nur mit Zustimmung der Beteiligten. Wir weisen frühzeitig auf den Zweck hin und achten auf nonverbale Signale. Unsicherheiten oder Unwohlsein werden respektvoll besprochen.

4.3. Sprache, Kommunikation und Verhalten

Unsere Kommunikation ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Diskriminierende, herabwürdigende oder beleidigende Sprache sowie Mobbing und respektloses Verhalten haben bei uns keinen Platz. Wir greifen ein, wenn solche Situationen auftreten.

4.4. Würde und Gleichbehandlung

Wir achten die Würde jedes einzelnen Menschen. Wir treten jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus – insbesondere extremistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Ideologien – entschieden entgegen. Wir unterstützen eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen – unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Religion oder Identität.

4.5. Regeln und Verantwortungsbewusstsein

Wir vereinbaren klare Regeln für das Miteinander im Verein und im Training. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und halten uns selbst daran. Bei Ausnahmen erläutern wir die Gründe offen und nachvollziehbar.

4.6. Raum- und Sicherheitsaspekte

Wir achten darauf, dass unsere Trainings- und Veranstaltungsräume sicher sind. Kinder und Jugendliche sollen sich dort geschützt bewegen können. Mögliche Risiken sprechen wir offen an und treffen gemeinsam Vorsichtsmaßnahmen.

4.7. Altersentsprechende Angebote und Förderung

Unsere Angebote richten wir nach dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen aus. Wir nutzen geeignete und altersgerechte Methoden, insbesondere im karnevalistischen Kontext wie Tanz, Auftritte oder Brauchtumspflege. Wir fördern Talente, Fähigkeiten und Interessen individuell.

4.8. Anleitung zum sozialen Verhalten

Wir begleiten Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstverwirklichung und leiten sie zu einem respektvollen sozialen Verhalten im Umgang mit anderen Menschen an.

4.9. Mitbestimmung ermöglichen

Wir geben Kindern und Jugendlichen Raum für Selbst- und Mitbestimmung. Ihre Meinungen und Ideen fließen in die Planung und Gestaltung der Angebote ein.

4.10. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir beachten den Datenschutz und den Jugendschutz. Fotos, Videos und Inhalte werden nur mit Zustimmung veröffentlicht. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt.

4.11. Professionelles Verhalten und Konfliktmanagement

Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen offen, transparent und wertschätzend. Grenzen, insbesondere Privatsphäre und Intimsphäre, werden geachtet. Bei Konflikten oder Grenzüberschreitungen suchen wir Unterstützung und informieren die Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer an erster Stelle.

5. Verhaltensrichtlinie

Die Verhaltensrichtlinie bildet einen zentralen Bestandteil des Konzepts. Sie dient dazu, klare Orientierung und verbindliche Standards für das Verhalten aller Personen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Richtlinie fördert eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung und trägt somit maßgeblich zum Schutz und Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei.

5.1. Unsere Verantwortung

Wir wissen um unsere besondere Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als Verein mit kultureller, gesellschaftlicher und pädagogischer Bedeutung verpflichten wir uns, achtsam, grenzachtend und fürsorglich zu handeln.

5.2. Grundsätze unseres Handelns

Unser Verhalten ist geprägt von:

- **Respekt:**
Wir begegnen allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Behinderung, sexueller Identität, Religion mit Wertschätzung.
- **Achtsamkeit:**
Wir achten auf körperliche, seelische und emotionale Grenzen – sowohl unsere eigenen als auch die der Kinder und Jugendlichen.
- **Verantwortung:**
Wir greifen ein, wenn andere respektlos, diskriminierend oder verletzend behandelt werden – aktiv, besonnen und altersgerecht.
- **Verlässlichkeit:**
Wir schaffen Vertrauen durch Offenheit, transparente Kommunikation und klare Absprachen.

5.3. Schutzmaßnahmen und Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- **Umgangssprache:**
Wir verzichten auf sexistische, diskriminierende oder gewalttätige Äußerungen.
- **Privatsphäre:**
Umkleiden werden grundsätzlich nicht betreten. Sollte es erforderlich sein, geschieht dies nach Anklopfen, mit gleichgeschlechtlichen Erwachsenen und möglichst zu zweit (Vier-Augen-Prinzip).
- **Duschen und Übernachten:**
Betreuerinnen und Betreuer duschen nicht mit Kindern und Jugendlichen. Schlaf- und Sanitärbereiche sind getrennt.
- **Körperkontakt:**
Nur wenn notwendig, transparent erklärt und mit Zustimmung. Wir achten auf Signale und fragen nach, bevor wir Kinder und Jugendliche trösten oder unterstützen.
- **Einzeltraining:**
Grundsätzlich vermeiden, ansonsten nur nach vorheriger Absprache, mit offener Tür oder in Anwesenheit einer weiteren Person (Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip).

• **Aufsichtspflicht:**

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Reife und Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen, sowie nach Art und Situation der Veranstaltung. Dazu gehört, dass Aufsichtspersonen

- Während der Veranstaltung anwesend und ansprechbar sind,
- Gefahren erkennen und vorbeugen,
- Klare Regeln mit Kindern und Jugendlichen vereinbaren,
- Im Notfall umsichtig und verantwortungsvoll handeln,
- Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen

• **Unterstützung beim Toilettengang:**

Nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern.

• **Begleitungen auf Fahrten:**

Immer mindestens zwei verantwortliche Personen. Bei gemischten Gruppen ein weiblicher und ein männlicher Begleiter.

• **Auftritte/Turniere/Wettkämpfe:**

Das Anbringen von Start- oder Nummernschildern erfolgt durch gleichgeschlechtliche Personen und nur nach Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen.

• **Soziale Medien:**

Keine entwürdigenden, beleidigenden oder diskriminierenden Beiträge. Fotos, Videos oder Inhalte nur mit Zustimmung. Keine rechtswidrigen Inhalte, Rassismus, Hasspropaganda, Pornografie oder Obszönitäten.

• **Privater Bereich:**

Keine Übernachtungen im privaten Umfeld, keine unangemessenen Geschenke oder Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist keine vereinsinterne Idee, sondern eine gesetzliche Vorgabe. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in Verbindung mit § 72a SGB VIII sind wir als freier Träger verpflichtet, von allen Personen ab 14 Jahren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Dies gilt immer dann, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder vergleichbarer Kontakt besteht. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts können besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Mit dieser Regelung wollen wir die Sicherheit und den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich gewährleisten.

Der/die Schutzbeauftragte, ob die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Diese Prüfung wird anhand des „Prüfschemas zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Verein“ vorgenommen.

Alle Personen, bei denen die Notwendigkeit für die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht, sind verpflichtet, dieses alle 5 Jahre dem Schutzbeauftragte:n vorzulegen.

Sollte eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, wird das betroffene Mitglied aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit des Vereins ausgeschlossen, kann aber weiterhin in anderen Bereichen des Vereins tätig sein.

Eine Tätigkeit in den betreffenden Bereichen des Vereins ohne Vorlage eines entsprechend unauffälligen erweiterten Führungszeugnisses ist nicht möglich.

Den Mitgliedern wird für den Prozess der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt auf dem dazugehörigen Formblatt.

7. Schulungen

Schulungen sind ein zentraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes in der GKGR. Sie dienen der Sensibilisierung und Handlungssicherheit aller Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ziele:

- Vermittlung von Grundlagen zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 72a SGB VIII
- Stärkung der Achtsamkeit im Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen
- Information über Melde- und Beschwerdewege innerhalb der GKGR

Verpflichtung:

Alle Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen, Betreuer sowie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie Jugendvorstands nehmen verpflichtend an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Neue Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über das Schutzkonzept informiert. Eine Auffrischung erfolgt mindestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf.

Durchführung:

Schulungen können durch externe Fachstellen (z. B. Jugendförderung, Fachberatungsstellen) oder intern geschulte Personen erfolgen.

Dokumentation:

Die Teilnahme wird dokumentiert (Name, Datum, Thema, Referent/in). Nachweise werden zentral bei der/dem Schutzbeauftragten aufbewahrt und datenschutzkonform verwaltet.

8. Allgemeine Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes bei internen Veranstaltungen

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf alle Veranstaltungen, bei denen die Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. oder eine mit der Gesellschaft verbundene Organisation der Veranstalter ist. Hierzu gehören u.a. Feierlichkeiten zum 11.11., das Ordensfest, die Karnevalssitzungen der GKGR oder der Straßenkarneval.

8.1. Anwesenheit

8.1.1. Die Anwesenheit von Kindern **unter 14 Jahren** ist **bis 22:00 Uhr oder spätestens bis zum Ende des jeweiligen Auftritts der Gruppe** mit Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erlaubt.

8.1.2. Die Anwesenheit von Jugendlichen **ab 14 Jahren** auf Veranstaltungen im Zuge der Brauchtumpflege ist bis zum Ende der Veranstaltung erlaubt, solange ein Gruppenverantwortlicher gem. 8.1.3. anwesend ist.

- 8.1.3. Ein volljähriger Gruppenverantwortlicher muss von jeder Gruppe jährlich, vor Beginn der Session, ernannt werden. Diese Person hat auf der jeweiligen Veranstaltung die Aufsichtspflicht über die Einhaltung der Regeln für Kinder und Jugendliche. Im Verhinderungsfall kann diese Verantwortung an eine andere, volljährige und geschulte Person delegiert werden.
- 8.1.4. Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** bei Veranstaltungen in Gaststätten ist nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.
- 8.1.5. Die Anwesenheit von Jugendlichen **ab 16 Jahren** bei Veranstaltungen in Gaststätten ist **bis 24:00Uhr** gestattet.
- 8.1.6. Die Übergabe der Kinder und Jugendlichen am Ende der **offiziellen Abendveranstaltungen** (z.B. Sitzungen, Ordensfest) erfolgt am Veranstaltungstag in einem vom Karnevalsverein zuvor festgelegten Abholbereich. Die jeweiligen volljährigen Gruppenverantwortlichen übergeben direkt die Kinder/Jugendlichen, zu einer vorher festgelegten Uhrzeit, an eine vorher benannte Person.
- 8.1.7. Die Übergabe der Kinder und Jugendlichen am Ende der **offiziellen Tagesveranstaltungen** (z.B. Schlüsselübergabe, Umzüge, Feierlichkeiten zum 11.11.) wird von den jeweiligen volljährigen Gruppenverantwortlichen im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten schriftlich geklärt und am Veranstaltungstag entsprechend gehandhabt (z.B. Abholung durch benannte Person, Kleingruppen, alleinige Entfernung, etc.).

8.2. Alkoholkonsum und Abgabe bzw. Konsum von Tabakwaren

Die Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. handelt in diesen Themenfeldern gem. den Regelungen des JuSchG.

9. Verhaltensregeln für die Nutzung und Begehung der Gruppenräume während der Sitzungen

Die Gruppenräume stellen einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Die Beachtung der folgenden Verhaltensregeln ist zum Schutze der Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen einzuhalten.

- Die jeweiligen Gruppenräume werden in einen Aufenthalts- und einen Umkleidebereich unterteilt.
- Der Umkleidebereich ist nach Möglichkeit ein abgetrennter Bereich des Gruppenraums, oder ein separater Raum.

Gemeinsam für Sicherheit, Respekt und Vertrauen. Präventions- und Schutzkonzept der GKGR

- Das Betreten der Aufenthaltsbereiche ist nur autorisierten Personen, wie Tänzerinnen und Tänzern, Trainierenden, Betreuenden oder Personen, die bei Auftritten oder Sitzungen die Trainierenden anlassbezogen beim Betreuen (z.B. beim Schminken und Frisieren) der jeweiligen Garde/Gruppe unterstützen, gestattet. Die autorisierten Personen werden von den Trainierenden vor der Veranstaltung bestimmt.
- Eltern haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Gruppenräumen der Gardes/Gruppen und müssen in einem zuvor festgelegten Bereich warten. Die Berechtigung zum Zutritt kann von den Trainierenden und Betreuenden situativ ausgesprochen werden.
- Aus Rücksicht auf die Privatsphäre der Akteure, müssen die Türen der Gruppenräume nach Möglichkeit stets geschlossen sein.
- Die Aufteilung der mitwirkenden Gruppen auf die Gruppenräume sollte nach Geschlechtern getrennt sein.
- Der Umkleidebereich darf nur von Personen zum Umkleiden betreten werden.
- Die verantwortlichen Trainierenden und Betreuenden sind angehalten, die Einhaltung dieser Regeln bei Missachtung einzufordern und sicherzustellen, sodass die Gruppenräume nur von den berechtigten Personen genutzt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen, sind die verantwortlichen Personen des Sitzungsgremiums umgehend zu informieren. Entsprechende Konsequenzen für die Missachtung der Regeln können folgen. Hierzu zählt auch der Gebrauch des Hausrechts und der Verweisung aus dem Gebäude.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen in den Gruppenräumen und dem Bühnenzimmer immer von mindestens einer volljährigen Betreuungsperson beaufsichtigt werden.
- In Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu achten. Die Regelungen in 7.2. sind zu beachten.

10. Allgemeine Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes bei externen Veranstaltungen

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf alle Veranstaltungen, bei denen die Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. oder eine mit der Gesellschaft verbundene Organisation nicht der **Veranstalter** ist.

- Auf externen Veranstaltungen sind die Regeln des jeweiligen Veranstalters zu beachten.
- Hat der Veranstalter keine Regelung getroffen, sind unsere Regelungen für die Auftritte von Gruppen bei externen Veranstaltungen gem. den Regelungen des Punktes für interne Veranstaltungen maßgeblich (Punkt 8).
- Die Teilnahme im Rahmen offizieller Besuche von externen Veranstaltungen durch die GKGR ist ausschließlich Personen ab 16 Jahren im Rahmen des Brauchtums gestattet.
- Am Ende der externen Veranstaltungen werden die Kinder und Jugendlichen von den jeweiligen volljährigen Gruppenverantwortlichen zu einer vorher festgelegten Uhrzeit, an eine vorher benannte Person am festgelegten Abholbereich übergeben.

11. Beschwerdemanagement/Notfallplan:

11.1. Was ist ein Verdachts- oder Mitteilungsfall?

Verdachtsfall: Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder Jugendlicher könnte eventuell von Kindeswohlgefährdung betroffen sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Mitteilungsfall: Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von Grenzverletzungen und/oder (sexueller) Gewalt berichtet, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das Vertrauen nicht zu enttäuschen und das weitere Vorgehen mit dem Betroffenen Kind oder Jugendlichen abzustimmen. Transparenz dem Kind gegenüber ist hier höchstes Gebot!

11.2. Grundsätze des Beschwerdeverfahrens

- **Vertraulichkeit:**
Alle Beschwerden und Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität.

- **Schutz der Betroffenen:**
Niemand darf aufgrund einer Meldung benachteiligt oder ausgegrenzt werden.
- **Ernsthaftigkeit:**
Jede Beschwerde – unabhängig von ihrer Art oder Schwere – wird ernst genommen und geprüft.
- **Dokumentation:**
Jeder Hinweis wird sachlich und respektvoll dokumentiert, um Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- **Transparenz:**
Betroffene werden, soweit möglich, über das weitere Vorgehen informiert
- **Einbindung der Fachstellen:**
Die GKGR handelt in enger Abstimmung mit externen Fachkräften und Behörden.
- **Keine eigenständige Konfrontation:**
Verdächtige Personen werden nicht selbst angesprochen.

11.3. Vorgehen bei Beschwerden oder Verdachtsfällen:

Aufnahme der Beschwerde:

- Die Ansprechperson hört zu, nimmt die Beschwerde ernst und dokumentiert den Sachverhalt (Datum, Uhrzeit, Gesprächsinhalte, Beteiligte).
- Die Schilderung der betroffenen Person wird ohne Bewertung aufgenommen.

Einschätzung und Abstimmung:

- Es erfolgt eine Rücksprache mit dem Schutzbeauftragten der GKGR oder direkt mit der Fachberatungsstelle „Wendepunkt“.
- Ziel ist immer, Betroffene zu schützen und weitere Risiken zu verhindern.

Maßnahmen:

- Je nach Situation werden Gespräche, Vermittlungen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet.
- In schwerwiegenden Fällen zieht der Schutzbeauftragte den geschäftsführenden Vorstand hinzu und entscheidet in Absprache mit der Fachstelle über das weitere Vorgehen.
- Bei Verdacht auf eine Straftat wird unverzüglich die Fachstelle oder das zuständige Jugendamt eingeschaltet.

Dokumentation und Datenschutz:

- Alle Hinweise und Gespräche werden sachlich, vollständig und vertraulich dokumentiert.
- Die Unterlagen zu Beschwerden / Verdachtsfällen werden sicher verwahrt und nur von dem Schutzbeauftragten bzw. geschäftsführenden Vorstand eingesehen.
- Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Klärung des Falls verarbeitet und nach Abschluss datenschutzkonform vernichtet.

Im Zweifel gilt stets:

„Im Sinne des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird gehandelt – nicht gezögert.“

11.4. Interne Ansprechpersonen

Grundsätzlich können alle Mitglieder der Graftschäftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. oder eine mit der Gesellschaft verbundene Organisation von Betroffenen kontaktiert werden.

Im Falle eines solchen Kontaktes wird immer die vom geschäftsführenden Vorstand als Schutzbeauftragte eingesetzte Person oder dessen Stellvertreter in die weiteren Verfahrensschritte eingebunden.

Die Schutzbeauftragte und ihr Stellvertreter sind mit den Inhalten des Schutzkonzepts vertraut, zur Vertraulichkeit verpflichtet und koordinieren bei Bedarf das weitere Vorgehen. Die Kontaktdaten des Schutzbeauftragten und des Stellvertreters werden auf der Homepage der GKGR veröffentlicht.

Aktuelle Ansprechpartner sind:

Dagmar Vertkersting (Schutzbeauftragte)
Lisa Doppmeier (stellv. Schutzbeauftragte)

E-Mail: jugendschutz@karneval-rietberg.de

11.5. Externe Beratungsstellen

Bei nachfolgenden externen Beratungsstellen kann sich Hilfe geholt werden:

- **Beratungsstelle Wendepunkt**
Münsterstraße 17
33330 Gütersloh
Telefon: 05241-852495
E-Mail: wendepunkt@kreis-guetersloh.de#

- **Regionalstelle Ost, Jugendamt Kreis Gütersloh**
Wiedenbrücker Str. 36
33397 Rietberg
Telefon: 05244-927450
E-Mail: regionalstelleost@kreis-guetersloh.de

Die Beratungsstelle bietet vertrauliche, fachlich qualifizierte Unterstützung – sowohl für Betroffene als auch für Personen, die sich unsicher sind oder einen Verdacht äußern möchten.

12. Mitgeltende Dokumente (Anlagen)

Konzept Risikoanalyse
Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
Anschreiben zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
Handlungsleitfaden im Verdachtsfall
Dokumentationsbogen im Verdachtsfall
Verpflichtungserklärung